

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 260.

Montag, den 17. September.

1838.

Bekanntmachung.

Zu Ergänzung des, mit dem 2. Januar 1839 auscheidenden, Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner soll eine neue Wahl veranstaltet und hierzu die Wahlliste ausgefertigt werden. Da nun, nach der allgemeinen Städteordnung §. 73. c., diejenigen kein Stimm- und Wahlrecht haben, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, so werden diejenigen Bürger, bei welchen dieß letztere der Fall ist, hierdurch nochmals zur sofortigen Berichtigung der Rückstände, bei Verlust des Wahlrechts für die gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 13. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutch.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 24. September und endigt mit dem 13. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibe der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihrem Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditionen, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Verbreitung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 7. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutch.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von und während der diesjährigen Michaelismesse folgende Veränderungen in der Aufstellung der hiesigen Messbuden und Stände eintreten werden:

- 1) die fremden Böttcher und Töpfer werden auf dem planirten Plage vom Blumenberge bis an das Barfußpörtchen, wo bis jetzt die jüdischen Kleinhändler gestanden haben, feil halten, dagegen
- 2) die Buden dieser jüdischen Kleinhändler, so wie der Streinguthändler, welche zeither auf dem Markte sich befanden, so wie verschiedener Puzwaren- und anderer Detailhändler, welche bisher theils auf dem Markte, theils in der Grimma'schen Gasse, theils in andern Straßen feil gehalten haben, auf dem Plage vor dem Augusteum aufgestellt werden; fernher erhalten
- 3) die hiesigen Klempner zunächst vor dem ehemaligen innern Grimma'schen Thore ihre Stände, und
- 4) sämtliche Conditoren und Pfefferkändler auf dem Raschmarke, wogegen
- 5) die zeither auf letztern feil haltenden hiesigen Korbmacher auf den Thomaskirchhof nach der neuen Pforte zugewiesen worden sind. Sodann werden
- 6) diejenigen Fabrikanten, so wie
- 7) die Strumpfwirker, welche bisher in der Nicolaistraße feil hielten, erstere auf dem Nicolaikirchhofe, letztere vor den Colonnaden in der Grimma'schen Gasse Plätze angewiesen erhalten. Endlich sollen
- 8) die Buden derjenigen hiesigen Stadtfleischer, welche außer den Messen auf dem Nicolaikirchhofe stehen, während der Messen in der Ritterstraße längs der Nicolaikirche aufgestellt werden.

Leipzig, den 10. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutch.